

<p style="text-align: center;"><b>Anlage zu § 36 der Satzung: Voraussetzungen für die Bonusgewährung nach § 36 Bonus für qualitätsgesicherte Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung</b></p>
---

### **1. hkk-Arbeitnehmerbonus**

hkk-versicherte Beschäftigte erhalten einen Bonus in Höhe von 100 Euro für die erfolgreiche Teilnahme an einer Maßnahme nach Ziffer 2.

Eine Teilnahme ist erfolgreich, wenn mindestens 80 Prozent der jeweiligen Maßnahme durch einen Teilnehmer absolviert wurden.

### **2. Übersicht der bonifizierbaren Maßnahmen**

Bonifiziert werden Maßnahmen mit einer Dauer von mehr als 6 Stunden und maximal 15 Teilnehmern, die der individuellen gesundheitsförderlichen Verhaltensänderung dienen.

Die Maßnahmen müssen dem Leitfaden Prävention entsprechen und aus folgenden Handlungsfeldern kommen:

- Bewegung,
- Gesunde Ernährung oder Gewichtsreduktion,
- Stressbewältigung oder Entspannung sowie
- Suchtmittelkonsum.

### **3. Nachweis und Verfahren**

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahmen erfolgt in einem Dokumentationsbogen, der durch den Kursleiter geführt wird. Die Bonusauszahlung erfolgt jeweils nach Beendigung der absolvierten Maßnahme und ist durch den hkk-versicherten Beschäftigten zu beantragen.

### **4. Verfall des Bonusanspruchs**

Der Bonusanspruch verfällt sechs Monate nach Ende des mit der hkk nach § 36 Absatz 2 geschlossenen Vertrages.

Stand: 01.01.2018